

Verordnung zum Verbot der Einfuhr und des Verkaufs von Bekleidung, Schuhen und bestimmte Wasserdichtungsmitteln, die PFAS enthalten, an Verbraucher¹⁾

Gemäß §§ 30 Abs. 1 38f Abs. 1, 45 Abs. 1 und 59 Abs. 4 des Chemikaliengesetzes, vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 6 vom 4. Januar 2023, geändert durch das Gesetz Nr. 1469 vom 10. Dezember 2024, wird Folgendes festgelegt:

Abschnitt 1. In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1) PFAS: Stoffe, die mindestens ein vollfluoriertes Methyl- (CF_3) oder Methylen-Kohlenstoffatom (CF_2) enthalten, ohne Wasserstoff-, Chlor-, Brom- oder Jodatome.
- 2) Artikel: Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der geänderten Fassung.
- 3) Medizinprodukte: Im Sinne von § 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 sowie zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates in der geänderten Fassung.

Abschnitt 2. Die Verordnung gilt nicht für PFAS in Bekleidung, Schuhen oder Wasserdichtungsmitteln, die in den folgenden Rechtsakten geregelt sind:

- 1) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, [...] sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der jeweils geltenden Fassung; oder
 - 2) Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung) in der geänderten Fassung.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für PFAS, die nur die folgenden strukturellen Elemente enthalten: $\text{CF}_3\text{-X}$ oder $\text{X-CF}_2\text{-X}'$, wobei $\text{X} = \text{-OR}$ oder $\text{-NRR}'$ und $\text{X}' =$ eine Methylgruppe (-CH_3), eine Methylengruppe ($\text{-CH}_2\text{-}$), eine aromatische Gruppe, eine Carbonylgruppe (-C(O)-), $\text{-OR}''$, $\text{-SR}''$ oder $\text{-NR}''\text{R}'''$ und wobei $\text{R/R}'/\text{R}''/\text{R}'''$ ein Wasserstoffatom (-H), eine Methylgruppe (-CH_3), eine Methylengruppe ($\text{-CH}_2\text{-}$), eine aromatische Gruppe oder eine Carbonylgruppe (-C(O)-) ist.

Verbot der Einfuhr und des Verkaufs von Bekleidung, Schuhen und bestimmte Wasserdichtungsmitteln, die PFAS enthalten, an Verbraucher

Abschnitt 3. Händler dürfen Folgendes nicht einführen oder verkaufen:

1) Kleidung oder Schuhe für den eigenen oder den privaten Gebrauch anderer, wenn mindestens ein in der Kleidung oder den Schuhen enthaltenes Erzeugnis einen Gesamtfluorgehalt von 50 mg F/kg oder mehr enthält.

2) Imprägnierungsmittel für Kleidung oder Schuhe für den privaten Gebrauch mit einem Gesamtfluorgehalt von 50 mg F/kg oder mehr.

(2) Privatpersonen dürfen Folgendes nicht importieren:

1) Kleidung oder Schuhe für den eigenen oder den privaten Gebrauch anderer, wenn mindestens ein in der Kleidung oder den Schuhen enthaltenes Erzeugnis einen Gesamtfluorgehalt von 50 mg F/kg oder mehr enthält.

2) Abdichtungsmittel für Kleidung oder Schuhe für den privaten Gebrauch mit einem Gesamtfluorgehalt von 50 mg F/kg oder mehr.

(3) Das Verbot nach Absatz 1 und 2 gilt nicht für:

1) Wiederverwendung von Bekleidung oder Schuhen;

2) das Recycling von Kleidung oder Schuhen;

3) persönliche Schutzausrüstungen, die dazu bestimmt sind, den Benutzer vor den in Anhang I der Verordnung (EU) 2016/425 genannten Risiken der Risikokategorie III Buchstabe a oder c zu schützen;

4) persönliche Schutzausrüstung, deren PFAS-Gehalt eine Sicherheitsfunktion für den Verbraucher darstellt;

5) Abdichtungsmittel, die zur Wiederabdichtung der in den Nummern 3 oder 4 genannten persönlichen Schutzausrüstungen bestimmt sind;

6) medizinische Geräte;

7) Waren im Durchgangsverkehr;

(4) Die Unterabschnitte 1 und 2 gelten nicht, wenn der Fluorgehalt von einem Stoff stammt, der nicht PFAS ist (vgl. Abschnitt 1 Nummer 1). Die dänische Umweltschutzbehörde kann hierfür Unterlagen anfordern.

Überwachung, Kontrolle, Freistellung und Rechtsbehelfe

Abschnitt 4. Die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Verordnung erfolgt durch die Umweltschutzbehörde, vgl. die einschlägigen Vorschriften des Chemikaliengesetzes.

(2) Die Umweltschutzbehörde kann in besonderen Fällen Befreiungen von den Bestimmungen in Abschnitt 3 erteilen.

(3) Entscheidungen, die im Rahmen dieser Verordnung von der Umweltschutzbehörde getroffen werden, können bei keiner anderen Verwaltungsbehörde angefochten werden.

Sanktionen, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Abschnitt 5. Sofern höhere Strafen in anderen Gesetzgebungsakten nicht vorgesehen sind, werden Strafen gegen Personen verhängt, die:

1) gegen das Einfuhr- oder Verkaufsverbot nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 verstößt; oder

2) die an eine Ausnahme nach § 4 Absatz 2 geknüpften Bedingungen nicht beachten.

(2) Die Strafe kann sich auf 2 Jahre Freiheitsentzug erhöhen, wenn der Verstoß vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde und dieser Verstoß:

- 1) das Leben oder die Gesundheit anderer gefährdet oder geschädigt wurde;
- 2) die Umwelt gefährdet oder geschädigt wurde; oder
- 3) ein wirtschaftlicher Vorteil, einschließlich einer Ersparnis, für die betreffende Person oder andere Personen erlangt wurde oder die Absicht bestand, einen solchen zu erlangen.

(3) Gesellschaften usw. (juristische Personen) können nach den Vorschriften des Kapitels 5 des Strafgesetzbuchs strafrechtlich haftbar gemacht werden.

Abschnitt 6. Der Erlass tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

(2) Die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 treten am 1. Juli 2026 in Kraft.

Unter das Verbot des § 3 Abs. 1 fallende Verkäufe aus Händlerbeständen an Bekleidung, Schuhen und Imprägniermitteln sind bis zum 1. Januar 2027 zulässig.

Ministerium für Umwelt und Geschlechtergleichstellung, 2. Mai 2025

Magnus Heunicke

/ Henrik Søren Larsen

EU-Hinweise

¹⁾ Die Verordnung wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) als Entwurf notifiziert.